

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst-
und Orientwissenschaften

Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch an der Universität Leipzig

Vom 19. Dezember 2007

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 17. April 2007 folgende Eignungsfeststellungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1

Untersuchungsbogen Logopädisch-Phoniatisches Eignungsgutachten

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Konferenzdolmetschen Arabisch gehört eine bestandene Eignungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Konferenzdolmetschen Arabisch genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn nachweisen kann.
- (2) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gem. § 2 der Studienordnung
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten, insbesondere Angaben zu bisher absolvierten Dolmetschleistungen bzw. angefertigte Übersetzungen für Praxisinstitutionen, möglichst mit Referenzen vom Arbeitgeber/Veranstalter
 - begründetes Bewerbungsschreiben gem. § 4 Abs. 2
 - Logopädisch-phoniatrisches Gutachten eines Facharztes für Phoniatrie und Pädaudiologie bzw. eines Facharztes für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen, aus dem sich die Eignung in allen Einsatzfeldern des Berufsbildes Konferenzdolmetschens ergibt (es wird

empfohlen, den Vordruck Untersuchungsbogen Anlage 1 zu verwenden). Studienbewerber mit dauerhaftem Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können die phoniatische Untersuchung bei einem Arzt Ihres Heimatlandes durchführen lassen, der über eine dem Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie oder dem Facharzt für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen vergleichbare Qualifikation verfügt.

- (3) Die Bewerbung ist bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellung gem. § 6 Abs. 1 (Ausschlussfrist) schriftlich bei dem/der Dekan/in der Fakultät Geschichte, Kunst und Orientwissenschaften einzureichen. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.
- (4) Die Prüfung entfällt, wenn der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss gewählt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Die Beteiligung eines/einer Studentenvertreters/Studentenvertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung

für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.

- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung wird einmal jährlich am Orientalischen Institut durchgeführt.
- (2) Mit den Unterlagen zur Eignungsfeststellung ist ein begründetes Bewerbungsschreiben einzureichen. Das Bewerbungsschreiben ist in deutscher Sprache zu verfassen. In diesem sind insbesondere die Motivation und die Zielsetzung des Masterstudiums auszuführen sowie die geplanten Studienschwerpunkte darzustellen. Weiterhin ist eine Darlegung, welche spezifischen Kenntnisse aus dem vorausgegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium eingebracht werden können, erwünscht. Die Bewerbungsschreiben sollen 400 Wörter nicht überschreiten. Mit der Einreichung des Bewerbungsbegründungsschreibens nach Absatz 3 hat der/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie das Schreiben eigenverantwortlich und ohne Beteiligung Dritter verfasst hat.
- (3) Die Prüfungskommission prüft in der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Konferenzdolmetschen Arabisch geeignet erscheint und die eingereichten Unterlagen einen erfolgreichen Studienabschluss wahrscheinlich erscheinen lassen. Für die Bewertung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit des begründeten Bewerbungsschreibens herangezogen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

- (4) Die Entscheidung wird als Ergebnis der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in sechs Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um 12 Monate auf insgesamt 36 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Eignungsfeststellungskommission.
- (4) Die Feststellung der Eignung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften eingelegt werden.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholungen

- (1) Der Eignungsprüfungstermin (Termin zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen gem. § 2 Abs. 2) wird spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Fristablauf in geeigneter Form vom Orientalischen Institut bekannt gegeben.

- (2) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese ab dem 1. April 2007 geltende Ordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 10. April 2007 und des Senates der Universität Leipzig vom 17. April 2007. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 19. Dezember 2007

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage zur Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudienganges
Konferenzdolmetschen Arabisch

**Phoniatisches Gutachten über die sprachlich-stimmliche
Eignung der Studienbewerber zur späteren
Berufsausübung als Konferenzdolmetscher**

Patientendaten:

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Untersuchungsdatum:
Wohnanschrift:.....
.....

Kompletter HNO-Spiegelstatus:

unauffällig
 auffällige Befunde:
.....
.....

Videolaryngostroboskopie:

unauffällig
 auffällige Befunde:
.....
.....

Stimmstatus:

Stimmklang (RBH):
Stimmgebung:
mittlere Sprechstimmlage ungespannt:
mittlere Sprechstimmlage gespannt:
Stimmstärke:
Stimmeinsatz:
Stimmumfang:
Schwelltonvermögen:
Tonhaldedauer:

Sprechstimmprofil:

unauffällig

auffällige Befunde:

.....
.....

Singstimmprofil:

unauffällig

auffällige Befunde:

.....
.....

Sprachstatus:

unauffällig

auffällige Befunde:

.....
.....

ggf. weitere Befunde (Audiometrie, Allergietestung, ect.):

.....
.....

Aufgrund des erhobenen Befundes ist die/der o.g. Patient/in aus phoniatischer Sicht für das Studium Konferenzdolmetschen stimmlich und sprecherisch

tauglich / bedingt tauglich / untauglich.

Begründung / Auflagen:

Unterschrift